Deutsches Generalkonsulat für Kanada und Neufundland

German Consulate General

Notiz

Geschenksendungen nach Deutschland an nicht unbemittelte Empfaenger (auch Weihnachtspakete) sind im allgemeinen zollpflichtig.

Zollwert bis zu 20 RM im Postverkehr vom Ausland als Geschenk fuer Unbemittelte zum eigenen Verbreuch sowie gebrauch te Kleidungsstuecke und Wessche, die nicht zum Verkauf oder zur gewerblichen Verwendung eingehen, ferner Gegensteende des heeuslichen oder handwerksmessigen Gebrauchs wie Kleidungsstuecke, Wessche etc. in einzelnen Stuecken einfacher Art (keine Luxusweren) nachweislich zur Benutzung durch Unbemittelte als Geschenk aus dem Auslande zollfrei eingefünchert werden. Die Beduerftigkeit des Empfeengers ist dem Zollamt nachzuweisen.

Fuer Tabak, Tabakerzeugnisse, Wein, Schaumwein und Spirituosen wird jedoch Zollermaessigung abgelehnt, Ebenso kommt fuer wesentliche Mengen Kaffee, Tee, Schokolade, Zeugstoffe, ein Zollnachlass nicht in Frage. Die Uebersendung

von

unbemittelte Empfaenger ist die Einfuhr von Fleisch- und Fleischwaren nicht zugelassen.

Es empfiehlt sich, Liebesgabenpakete nicht schwerer zu machen als etwa 10 bis 11 Pfund (engl.)

> Mit deutschem Gruss Der Generalkonsul

S/H

I. A.